

Letztlich heißt die frühchristliche Schrift nicht „Pastor Hermas“, sondern „Pastor Hermae“ (u.a. S. 220).

Für den mit der römisch-katholischen Praxis bzw. der kirchenrechtlichen Terminologie nicht so vertrauten Leser hätten einige Begriffe genauer erläutert werden sollen. Ihnen dürfte z. B. nicht klar sein, was genau mit einem „Peritus“ (S. 159) oder einer „Inkardination“ (S. 194) gemeint ist.

Insgesamt stellt das besprochene Werk eine äußerst nützliche und interessante Darstellung der Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts dar, die gerade auch durch ihre Öffnung für ostkirchliche Theologen und Theologie beeindruckt. Diese stehen z.T. im krassen Gegensatz zu einigen dargestellten westlichen Theologen – so regt das Buch z. B. geradezu dazu an, die „personalistische Metaphysik“ eines Ernst Troeltsch beispielsweise mit dem Personenbegriff eines Nikos Nissiotis (S. 208: „Die Person ist nicht mit dem Individuum zu verwechseln. Person ist Einheit in Beziehung.“) zu kontrastieren. Ähnliche Differenzen lassen sich natürlich auch innerhalb der westlichen Theologie feststellen. Differenzen und Übereinstimmungen zwischen einzelnen Theologen werden gelegentlich hervorgehoben, hätten aber insgesamt noch stärker komparatistisch herausgearbeitet werden können. Der aufmerksame Leser wird aufgrund des vorgelegten Materials allerdings selber leicht in dieser Richtung weiterarbeiten können. Der vorliegende Titel ist dementsprechend nicht nur als Studienbuch zu empfehlen, es ermöglicht dem Leser vielmehr auch die Profilierung seiner je eigenen Theologie.

*Andreas Müller, Minden*

*Vladimir Khoulap, Coniugalia Festa. Eine Untersuchung zu Liturgie und Theologie der christlichen Eheschließungsfeier in der Römisch-katholischen und Byzantinisch-orthodoxen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der byzantinischen Euchologien, (= Das Östliche Christentum N.F. Bd. 52), Würzburg: Augustinus-Verlag 2003, 300 S.*

Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester des Jahres 2000 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg als Doktorarbeit im Fach Liturgiewissenschaft eingereicht. Drei Jahre Zeit waren dem orthodoxen Verfasser als Stipendiaten des katholischen Ostkirchlichen Instituts Regensburg für seine Arbeit vorgemessen, nicht eben viel, um sich in einen denkbar weit gespannten Themenkreis einzuarbeiten und dabei gewonnene Erkenntnisse in einer Fremdsprache niederzuschreiben. Das anvisierte Ziel war kein geringeres als die theologische und praktische Konvergenz von römisch-katholischer und orthodoxer Eheschließung zu erweisen bzw. zu befördern. Diesem Zweck dienliche Methoden waren im Bereich der vergleichenden Liturgik zu suchen. Voraussetzung zu solchem Vorgehen ist aber allemal eine hinreichend klare Kenntnis der jeweiligen Riten und ihrer Geschichte, die einander gegenübergestellt und miteinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Hier nun ergab sich ein großes Problem: Während die Geschichte der lateinisch-katholischen Eheschließung einschließlich der tiefgreifenden Reformen im Gefolge des Vaticanum II gut erforscht und analysiert ist, konnte Khoulap hinsichtlich der Geschichte der byzantinisch-orthodoxen Trauung kaum auf hilfreiche Vorarbeiten zurückgreifen. Er musste deshalb weitgehend unerschlossenes Terrain beschreiten und ausleuchten. Im

Titel seiner Arbeit kommt diese Erschwernis in dem Zusatz „mit besonderer Berücksichtigung der byzantinischen Euchologien“ zum Ausdruck. Es wäre wahrhaft genügend Stoff für mehrere Dissertationen gewesen, die Geschichte des orthodoxen Trauungsrituals an und für sich darzustellen. Der Vf. war indes gehalten, dieser Aufgabe als Teil eines übergeordneten Ganzen gerecht zu werden, ohne den vorgezeichneten Rahmen zu sprengen. Es ist der Bewunderung wert, daß ihm dieser gewagte Balance-Akt insgesamt geglückt ist. Auf knapp einem Sechstel des Umfangs seines Buches (S. 153-199) gelingt es ihm, das für sein Anliegen unverzichtbare Material aus der Geschichte der orthodoxen Trauung zusammenzustellen und darzulegen.

Dass in diesem Zusammenhang so manches anzumerken, zu berichtigen und zu ergänzen wäre, wird niemanden wundern. Ich beschränke mich hier auf einiges Wenige, was im Hinblick auf Khoulaps Gesamtthema besonders wichtig erscheint. Zwar ist es richtig, dass in dem zur Verfügung stehenden Handschriftenmaterial eine Konsenserfragung und -erklärung der Brautleute nicht vor dem 15. Jahrhundert aufscheint (S. 193f.). Doch enthält bereits der Codex Sinaiticus 973, der im Jahr 1153 geschrieben wurde, zur Akolouthie der Verlobung das Priestergebet Κύριε ὁ Θεός ἡμῶν ὁ τῷ παιδί τοῦ πατριάρχου Ἀβραάμ, das den Passus enthält „Bestärke das von ihnen gesprochene Wort“ (στήριξον τὸν παρ’ αὐτοῖς λαληθέντα λόγον). Es kann nichts anderes meinen, als den zuvor abgegebenen Ehekonsens, den zwar das Μικρὸν Εὐχολόγιον, nicht aber das Μέγα Εὐχολόγιον noch heute vor Beginn der gottesdienstlichen Akolouthie vorsieht. Das besagte Gebet ist überliefertes und in Gebrauch gebliebenes Gemeingut aller orthodoxen Kirchen. Soll der Priester, der es spricht, nicht Lügen gestraft und zugleich ein bedeutsamer Schritt zur christlichen Einheit getan werden, so ist die obligatorische (Wieder-)Einführung der Ehekonsens-Erklärung durch die Brautleute im Rahmen der Verlobung *vor* dem besagten Gebet eine schlichte Notwendigkeit. Welche dogmatische Einschätzung der Konsens dabei erfährt, mag vorerst offen bleiben. Auch Rebekka wurde nach Ausweis von Gen 24,58 gefragt, ob sie die Ehe mit Isaak eingehen wolle. Und uns Heutigen mag die beiderseitige Zustimmung der Nupturienten zur Ehe als unabdingbar erscheinen, gleich ob wir sie als deren Voraussetzung oder Konstitutivum betrachten.

Zum andern ist es Khoulap gelungen aufzuzeigen, wie gerade die nachvaticanische Liturgiereform der Katholiken in ihren lateinischen Modellen wie in ihren diversen muttersprachlichen Adaptationen das liturgische Gebet des Priesters über Bräutigam und Braut inmitten der Gemeinde ins Zentrum des Geschehens gerückt hat (S. 200-239). Nun war in der Wahrnehmung und im Bewusstsein sogut wie aller katholischen Gläubigen Gebet und Segen des Priesters - meist im Rahmen einer eucharistischen Liturgie - von jeher alles andere als ein im Grunde entbehrlicher Zierat zu einem reinen Rechtsakt. Angesichts dieser schon geschenehen Annäherung, ja faktisch schon immer gegebenen Nähe, römisch-katholischen und orthodoxen Trauungs- und Eheverständnisses ist zu fragen, ob es nicht an der Zeit ist, beide Rituale, jedenfalls prinzipiell, wechselseitig anzuerkennen. Dies würde auch „ökumenische“ Trauungen, zu der Priester beider Kirchen gemeinsam antreten sollen, um die bestehende Spaltung einmal mehr vor Augen zu führen, schlichtweg überflüssig machen. Die Vorsteherschaft im christlichen Gottesdienst, in der eucharistischen Liturgie wie in den anderen wesentlichen rituellen Vollzügen, ist unteilbar, weil ihr eigentlicher Vorsteher, Christus selbst, ein einziger ist. Konfessionsverschiedene Ehen, die auch heutzutage nicht zum

„konfessionsverbindenden“ Ideal hochstilisiert werden sollten, stellen die betreffenden Paare in jedem Fall vor die Entscheidung, in welcher konkreten Kirche ihr künftiges familiäres Leben seinen wesentlichen Gang gehen soll, insbesondere, in welcher konkreten Kirche sie ihre Kinder taufen lassen wollen. Diese Entscheidung sollte vor der Eheschließung fallen und danach auch die Wahl getroffen werden, auf welche Weise die Trauung stattfinden soll.

Schließlich sei noch ein kommentierendes Wort zum neuerdings in orthodoxen Kreisen vieldiskutierten Thema „Trauung und Eucharistie“ gesagt. Auch Vladimir Khoulap ist von dem Gedanken fasziniert, Ehen könnten wie in der Römisch-katholischen so auch in der Orthodoxen Kirche im Rahmen einer eucharistischen Liturgie geschlossen werden. Wie ein roter Faden durchzieht diese Idee sein ganzes Werk, obwohl sein Bemühen letztlich auf praktische Wege zur Schließung konfessionsverschiedener Ehen abzielt (S. 240-263), deren Natur eine solche liturgische Integration ausschließt. In der Tat spricht vieles für die Verbindung der Eheschließung mit einer eucharistischen Liturgie, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Dieser berechtigte Wunsch darf aber nicht dazu verführen, zu seinen Gunsten allerlei geschichtliche Zeugnisse anzuführen, die, mag man sie drehen, wie man will, Schlüsse der gewollten Art nun einmal nicht zulassen. Da nützt es auch nichts, den hl. Martyrer-Bischof Ignatios von Antiocheia († um 115) ohne Belege in seinen Briefen zu einem dezidierten Vertreter der οἰκος-Ekklesiologie zu erklären (S. 61-73), damit seine bekannte Forderung, Christen sollten die Ehe μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου eingehen (Pol 5,2), so verstanden werden kann, als meine sie eine kirchliche Haustrauung samt eucharistischer Liturgie. Eine solche gab es tatsächlich in Ägypten. Erzbischof Timotheos I. von Alexandrien (381-385) bezeugt sie uns für seine Zeit (Erotapokrisis 11; von Khoulap am Rande erwähnt S. 109 Anm. 32), und das muß uns - leider - genügen. Denn selbst seine Zeitgenossen Gregorios der Theologe († 390) und Johannes Chrysostomos († 407) wissen nichts von solchem Brauch zu sagen. Erst zur Kaiserhochzeit von 582 in Konstantinopel wird eine exklusive Kommunion der Nupturienten, und zwar an Vorkonsekrierten Gaben, bezeugt. Dabei bleibt es, bis auch diese zu Ende des Mittelalters aus dem Ritual verschwindet. Der Bericht des Theophylaktos Simokates über die kirchliche und die anschließende staatsrechtliche Vermählung des Kaisers Maurikios und der Kaiserin Konstantina (Historiae I, 10), die Khoulap nur beiläufig erwähnt (S. 124f.) und in ihrem Informationsgehalt in keiner Weise ausschöpft, nimmt eine wahre Schlüsselstellung für unser Wissen über die Entwicklung der Trauung im Oströmischen Reich ein. Erstmals erfahren wir ausdrücklich von einer Bekränzung des Brautpaares durch einen kirchlichen Amtsträger, hier durch den Patriarchen, eine Zeremonie, die seit alters Sache des Brautvaters gewesen war. Immer noch aber wird der Gemeinsame Becher durch einen weltlichen Würdenträger gereicht, und zwar im Rahmen einer eigenen profanen Feier in einem anderen Teil des Kaiserpalastes unter einem Stoffbaldachin. Wer würde bei der Lektüre dieser Nachricht des Simokates nicht an die huppa denken, unter der bis heute Braut und Bräutigam bei jüdischen Hochzeiten ein Becher mit Wein kredenzt und nach dem gemeinsamen Trinken zerbrochen wird? Zwar schreibt Simokates nichts von einer Zertrümmerung des Bechers auf dem Boden. Wohl aber begegnet diese Sitte in einigen nachikonoklastischen konstantinopolitanischen Euchologien. Daraus wird deutlich, daß der Gemeinsame Becher, der bis heute am Ende jeder orthodoxen Trauung den Neuvermählten gereicht

